

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 30 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 11 Messidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom ... Juni.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die vernachlässigte Vollziehung des Beschlusses vom 15. Okt. 1800, welcher durch einen neuen Beschluß vom 22. Dec. 1800 bestätigt wird, die Verwaltung und Benutzung der beiden, unter den Benennungen *Landesfriedensfond* u. *Zürcher-Landschulmeister-Fond* bekannten Stiftungen betreffend;

Ewägend, daß die von der Gemeindskammer von Zürich dagegen gemachten Einwendungen weder etwas Neues enthalten, noch an sich statthaft sind;

beschließt:

1. Der Beschluß vom 15. Okt. 1800 soll ohne fernern Aufschub vollzogen werden.
2. Der Regierungstatthalter wird sogleich nach Empfang dieses Beschlusses sämtliche Schriften, jene Fonds betreffend, welche unterm 5. Sept. 1800 den Deputirten der Gemeinde Zürich bloß zur Einsicht ausgeliefert wurden, zurückfordern; und die Gemeindskammer zur wirklichen Extradirung jener Fonds an die im obigen Beschlusse bestimmten Behörden, als an Commissionen der Verwaltungskammer, ernstlich und nöthigen Falls mit allen ihm zu Gebote stehenden Zwangsmitteln anhalten.
3. Sämtliche Mitglieder der Gemeindskammer werden für die Vollziehung dieses und obiger Beschlüsse persönlich verantwortlich gemacht.
4. Die Verwaltungskammer des Cantons wird der Gemeindsverwaltung von Zürich ohne Zögerung Rechnung über die dreijährige Verwaltung dieser Fonds und die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte derselben abfordern.

5. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, wovon er zu seiner Zeit die bestimmteste Rechenschaft geben wird.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 20. May.

(Fortsetzung.)

(Nachgeholter Bericht des Finanzausschusses über das Zehndgeschäft.)

B. Gesetzgeber! Es war am 1. Sept. des verfloßnen Jahres, daß Ihre staatswirthschaftliche Commission Ihnen zuerst den Vorschlag eines Gesetzes über den Looskauf der Grundzinse und Zehnden einreichte. Die Discussion desselben beschäftigte Sie bekanntlich in zahlreichen Sitzungen; mehrere von uns angetragene Artikel, namentlich den Looskauf der Zehnden betreffend, wurden von Ihnen bereits angenommen; andere hingegen Ihrer Commission zu nachmaliger vorläufiger Untersuchung zurückgewiesen, und dieselbe endlich unterm 2. und 4. October beauftragt: „In neu vorzulegenden Entwürffen die beyden Gegenstände der Grundzinse und Zehnden von einander zu sön- dern, einer und anderseits namentlich auch darüber unser unmaßgebliches Gutachten zu hinterbringen; welche Zehnden für die Jahre 1798, 99, und 1800, und auf welche Weise dieselben sollten bezogen werden?“

Diesem gedoppelten Auftrage zufolge, wurden Ihnen B. Gesetzgeber, unsre neuen Vorschläge über den Looskauf der Grund- und Bodenzinse unterm 27. Okt. vorgelegt, in 8 verschiedenen Sitzungen Ihrer weisen Prüfung unterworfen, und endlich am 7. Jan. des neuen Jahres von Ihnen zum wirklichen Gesetze erhoben.

Mehrere durch Zeit und Umstände herbeigeführte Hindernisse verzögerten indessen bis auf heute die Erfüllung des noch übrig gebliebenen allerwichtigsten Theils des er-

wählten Auftrags, in Betreff des Loskaufs der Zehnden und einer billigen Bestimmung in Absicht auf den allfälligen Bezug irgend eines milden Ersatzes für den nun dreijährigen Rückstand.

Aber so viele Betrachtungen welche Ihrer Klugheit unmöglich entgehen können, machen es uns zur dringenden Pflicht, mit Vorlegung unsrer gutachtlichen Gedanken über die mehrerwähnten zwei Gegenstände nicht länger zu verweilen, und scheinen uns auch Sie B. G., mit der vereinten Stimme der höchsten Gerechtigkeit und der dringendsten Noth, gleich mächtig aufzufodern, einmal hierüber Ihren endlichen Willen zu erklären.

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath, in Erwägung, daß durch den Beschluß vom 9. Sept. 1800, die bisher bestandene Gesetze über den Loskauf der Zehnden einzustellen erkennt, und dadurch endliche Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwendig geworden seyen.

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13. §. derselben, keine ewigen und unablässlichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können;

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes, namentlich auch in Absicht auf die Zehnden die Bestimmung gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen künftig ein Loskauf derselben, oder auch eine Umwandlung des Nationalabtrags in eine jährliche Geldverzinsung geschehen soll.

In Erwägung, daß einige neu aufgelegte Zehnden nicht wie die übrigen, das Gepräge von rechtmäßigen Schulden an sich tragen; die sogenannten Kleinzehnden aber durch unbefugte Ausdehnungen und durch die Natur der Producte selber, von denen sie erhoben wurden, zum öfteren Gegenstand von gehässigen Streitigkeiten geworden; daß aber der Staat bey gänzlicher Abschaffung derselben nichts desto minder pflichtig sey, die Privateigenthümer letztgenannter Gefälle auf eine billige Weise zu entschädigen.

In Erwägung endlich, daß das Gesetz durch hinreichende und deutliche Bestimmungen den rechtmäßigen Eigenthümern des Zehndens, bis auf erfolgenden Loskauf, den fernern Besitz ihrer jährlichen Nutzung und einen etwelchen Ersatz für den 3. volle Jahre ausgebliebenen Ertrag derselben sichern, zugleich aber auch den Schulden gegen alle unbefugten Anforderungen schützen soll;

verordnet:

1. Alle und jede, ehemals unablässige Großzehnden in Helvetien, sind und bleiben von nun an als loskündlich erklärt.
2. Alle diejenigen Bürger, welche dem Staat, oder an Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Particularen Großzehnden zu entrichten schuldig sind, können sich um den zofachen Werth des jährlichen Abtrags ihrer bisherigen Zehndpflicht loskaufen.
3. Dieser jährliche Abtrag soll eines theils nach dem mittleren Ertrag, andertheils nach dem Durchschnittspreis der zehndpflichtigen Früchte von zehn Jahren, und zwar folgender Maaßen bestimmt werden:
 - a) Der mittlere Ertrag wird nach dem Durchschnitt des von dem Zehndeigenthümer wirklich bezogenen Zehndertrags der dem Jahr 1798 vorhergehenden 10 Jahre festgesetzt; jedoch so, daß in Betreff der nach Zelgrecht gebauten Zehndbezirke, diese zu berechnenden 10 Jahre nur von denjenigen zu verstehen sind, in welchen der Bezirk wirklich ist angebaut worden.
 - b) Der Durchschnittspreis der zehndpflichtigen Früchte dann, soll nach dem Mittelpreis der 14 letzten dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahre (nachdem die 2 höchsten und die 2 niedrigsten entfernt sind) von den administrativen Behörden des Cantons, bestimmt werden.

Unter den erwähnten 14 Jahren aber sollen niemals mitgezählt werden die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit, wegen Ausbruch des Kriegs und andern Umständen, Früchte und Weine in ungewöhnlich hohen Preisen standen.
4. Die nach obiger Grundlage bestimmten Loskaufsummen, können von nun an jedes Jahr, von beendigter Erndte an, bis auf den letzten Tag Hornungs des folgenden Jahrs aufgekündet, und müssen, spätestens bis einen Tag vor St. Martinstag desselben Jahrs bezahlt werden. Diejenigen welche nicht vor End erstgemeldten Termins ihren vorhabenden Loskauf, auf die unten (§. 13) bestimmte Weise dem Eigenthümer ankündigen, sind gehalten, im Lauf desselben Jahrs ihre Zehnden, auf den jeden Orts gewohnten Fuß zu entrichten.
5. Unter den auf obbeschriebene Weise abländlich erklärten Großzehnden sind begriffen: Die Zehnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel; Weizen, Eickorn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Waschl, Linen, Türkenkorn, Tobak, Melgone, Formento nero e Panico, dann der Wein-

zehnden, der Hcn. und Emddzehnden, und endlich alle, in eine veränderliche Summe Geldes umgeschaffene Großzehndgefälle.

6. Alle in eine unveränderliche Summe Geldes umgeschaffenen Zehndgefälle, mögen um ihren zwanzigfachen jährlichen Ertrag losgekauft werden.
7. Alle von dem Staat, oder irgend einem andern Zehndeigenthümer neu aufgelegten Grundzehnden auf sogenanntes Neugruth, welches noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich befindet, sollen ohne Entschädigung aufgehoben seyn.
8. Ferner sollen alle andern unter dem Namen von Kleinzehnden oder irgend einer andern Benennung begriffenen Zehndgefälle, welche bey dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natur entrichtet worden sind, hiemit unentgeltlich aufgehoben seyn und bleiben.
9. Der Staat wird die Privatbesitzer von solchen, laßt vorhergehendem §. unentgeltlich aufgehobenen Zehnden billig entschädigen; ein besonderes Gesetz soll die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Ausrichtung besonders bestimmen. (Die Forts. folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Wiederlegung schiefer Urtheile über die Auflagen. Von Vetsch, gew. Repres.

(Fortsetzung.)

Eine große Anzahl von Bürgern glaubt den Maßstab der Steuerpflichten ausschließlich im Vermögen, und hiemit alle Erfordernisse eines guten Steuersystems in einer ganz einfachen jährlichen Vermögensabgabe aller und jeder Besitzungen zu finden. Nach der Meinung dieser zahlte jeder Bürger jährlich an die Staatsbedürfnisse von seinem reinen Vermögen ein Bestimmtes vom Tausend; alle anderweitigen direkten und indirekten Abgaben wären in dieser einzigen begriffen; dafür genösse ein jeder alle im gesellschaftlichen Verein bedungenen Vortheile; der ganze Umfang der Beschäftigung der Bürger würde durch keine andere Steuerforderung mehr gedrückt; damit wäre die Abgabe für ein volles Jahr abgethan, und der Staat würde eine solche Vermögenssteuer durch eine jede Gemeinde selbst erheben und diese ohne Kosten an die Finanzverwaltung einsenden lassen; er bedürfte dafür nicht ein Heer Beamter aufzustellen und durch diese wiederum die halbe Steuer aufhehren zu lassen; hierdurch würde jene gesuchte Einfachheit und zugleich eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung er-

zweckt und dem Staat die Erhebung der Steuern erleichtert.

So viel diese allerliebste Idee beim ersten Anblick für sich zu haben scheint, so viel Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten stellen sich bey näherer Prüfung, besonders in Rücksicht der Anwendung eines solchen Steuersgebäudes ein.

Alle die anscheinenden Vortheile der angepriesenen Einfachheit einer solchen Vermögenssteuer, gründen sich auf die richtige Vermögensangabe eines jeden Bürgers, und diese findet höchstens unter zweyerley Umständen statt: entweder da, wo die Volksveredlung und Moralität einen so hohen Grad erreicht hat, daß man mit Sicherheit von jedem Bürger erwarten könnte, daß er sich ein Gewissen daraus machen würde, sein Vermögen zu verheimlichen und den Staat zu betrogen; und wo zugleich jeder Bürger so viel Einsichten haben würde, seinen Besitzstand nach einem richtigen, allgemein anzuwendenden Maßstab würdigen zu können; oder aber in einem ganz kleinen Staat von wenig tausend Seelen, dessen Verfassung die engen Lokalvortheile genau zusammen hielte; in dem die Ehre der Bürger vorzüglich auf Reichtum berechnet wäre; der sich von außen auf keinerlei Art bedroht sähe, also wenige Bedürfnisse hätte, und daher jeder Bürger, aus Vorliebe zu diesen Vortheilen, und durch jenen Ehrgeiz geleitet, eher sein Vermögen (zu einer bloß geringen Abgabe) zu hoch als zu niedrig angeben würde. Unter keinem andern als diesen Umständen ließe sich eine allgemeine, getreue, richtige Vermögensangabe der Bürger erwarten.

Da man aber noch keine solche Volksveredlung vor sich sieht und die wechselseitigen Bedürfnisse der Menschen sich noch nicht so genähert haben, daß die mächtigsten Nationen eine Gleichheit unter den Staatsgesellschaften wie unter den Individuen, Ehrfurcht für die Unabhängigkeit kleiner schwacher Staaten, zum Rang ihrer politischen Grundzüge erhoben haben: so muß mit der Abwesenheit jener Umstände auch zugleich jene getreue Angabe und mit ihr jene Einfachheit einer Vermögensabgabe verschwinden, die sich einzig von jenen Umständen herschreibt.

Der Staat kann sich also bey jeden andern Umständen bey einer Vermögensabgabe nicht auf die Vermögensangaben der Bürger verlassen; die Redlichen, die ihr Vaterland aus reinem Herzen lieben, die ihre Pflichten gegen dasselbe zu erfüllen suchen, würden die Last der Abgaben allein zu tragen haben; hingegen der Egoist, der Egoist würde sich immer arglistig